

Eine Vereinbarung über Qualifizierungsmaßnahmen und eine damit verbundene zeitweilige Einschränkung der Arbeitsaufgabe ist aber nur zulässig, wenn der Werk tätige zwar die Grundanforderungen zur Ausübung der ihm übertragenen Arbeitsaufgabe besitzt, jedoch noch nicht über bestimmte, notwendige Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten zur vollen Wahrnehmung der Arbeitsaufgabe verfügt. Es ist unzulässig, die Arbeitsaufgabe undifferenziert einzuschränken und in jedem Fall der Übernahme einer neuen Tätigkeit so zu verfahren. Das Vorliegen der genannten Voraussetzungen ist vielmehr gewissenhaft zu prüfen. Je nach den Umständen des Einzelfalls ist differenziert die notwendige Qualifizierung und das Maß der Einschränkung der Arbeitsaufgabe zu vereinbaren. Zugleich sind die lohnrechtlichen Voraussetzungen zu klären.

Diese Maßstäbe sind entsprechend anzuwenden, wenn eine ausdrückliche Vereinbarung nicht getroffen wurde und das Gericht prüfen muß, ob sie durch schlüssiges Verhalten zustande gekommen ist.

Wurde die Arbeitsaufgabe zeitweilig eingeschränkt, so ist der Betrieb für diesen Zeitraum verpflichtet, dem Werk tätigen eine Arbeitsaufgabe in dem hierdurch gezogenen Rahmen zu übertragen. Nach Ablauf der festgelegten Zeit ist jedoch die im Arbeitsvertrag getroffene Vereinbarung über die Arbeitsaufgabe voll wirksam. Die Konsequenz hieraus ist, daß der Betrieb dem Werk tätigen nun Arbeit der im Arbeitsvertrag vereinbarten Art übertragen und die dementsprechende Vergütung gewähren muß.

Bei richtiger Arbeitsweise des Betriebes beim Abschluß des Arbeitsvertrages hätte der hier zu entscheidende Konflikt vermieden werden können, zumindest wären die Probleme ohne Schwierigkeiten zu lösen gewesen. Gerade dieser Fall zeigt die Notwendigkeit, den Abschluß des Arbeitsvertrags sorgfältig vorzubereiten und klare Vereinbarungen — vor allem über die Arbeitsaufgabe — zu treffen.

Durch die vorstehende Entscheidung wird die Aussage des eingangs erwähnten Urteils des Obersten Gerichts vom 19./22. Februar 1971 nicht berührt. Die Sachverhalte sind unterschiedlich.

In dem damaligen Streitfall hatte der Werk tätige die mit ihm vereinbarte Arbeitsaufgabe tatsächlich ständig und regelmäßig ausgeübt. Unter Berufung auf § 42 Abs. 2 Satz 1 GBA hatte der Betrieb dem Werk tätigen eine niedrigere Vergütung gezahlt, als für diese Tätigkeit im Rahmenkollektivvertrag festgelegt ist, und zwar mit der Begründung, der Werk tätige besitze nicht die erforderliche Qualifikation. Dazu ist entschieden worden, daß sich das Fehlen der erforderlichen Qualifikation nur dann und in dem Maße auf den Lohnanspruch auswirkt, wie das in einer den gesetzlichen Grundsatz konkretisierenden normativen lohnrechtlichen Regelung vorgesehen ist

Im vorliegenden Streitfall hat dagegen der Werk tätige nicht die mit ihm vereinbarte Arbeitsaufgabe ständig und regelmäßig ausgeübt. Diese wurde vielmehr eingeschränkt, weil der Werk tätige nicht die Voraussetzungen für eine volle Erfüllung der Arbeitsaufgabe besaß.

Christoph Kaiser,
Richter am Obersten Gericht

§§ 56, 1 Abs. 3 GBA.

1. Für Reparaturkosten, die einem Werk tätigen (hier: einem Arzt) bei der Benutzung seines eigenen Pkw im dienstlichen Auftrag durch einen unverschuldeten Verkehrsunfall entstanden sind, hat der Beschäftigungs-

betrieb gemäß §56 GBA auch dann einzustehen, wenn der Werk tätige im Aufträge seines Betriebes in einem anderen Betrieb tätig ist und dieser mit dem Werk tätigen die Benutzung des eigenen Pkw gegen Entschädigung nach der ReisekostenAO vereinbart hatte.

2. Erfüllt ein Werk tätiger (hier: ein Arzt) im Aufträge seines Betriebes seine Arbeitsaufgabe in einem anderen Betrieb, so ist der Beschäftigungsbetrieb verpflichtet, zur Wahrung der Rechte des Werk tätigen auf Vereinbarungen zwischen diesem und dem anderen Betrieb Einfluß zu nehmen.

BG Neubrandenburg, Urt. vom 5. Juni 1973 — BA 8/73.

Der Kläger ist beim Verklagten (Rat des Kreises) als Arzt beschäftigt. Nach dem Arbeitsvertrag wird er zur medizinischen Betreuung der Werk tätigen des VEB G. und weiterer Betriebe tätig. Da der VEB G. ab März 1969 dem Kläger kein betriebseigenes Fahrzeug mehr zur Verfügung stellen konnte, vereinbarte er mit dem Kläger, daß dieser seinen eigenen Pkw für die ärztliche Betreuung der Betriebsangehörigen benutzt, und zwar gegen eine Entschädigung entsprechend der ReisekostenAO. Am 8. November 1971 erlitt der Kläger ohne sein Verschulden einen Unfall.

Der Kläger beantragte mit seiner Klage, den Verklagten zu verpflichten, ihm die durch den Unfall entstandenen erhöhten Aufwendungen (Kosten der Reparatur des Pkw) zu erstatten.

Der Verklagte beantragte, die Klage abzuweisen. Er vertrat die Auffassung, daß der Kläger seine Ansprüche nur gegenüber dem VEB G. geltend machen könne, da er die Fahrt in dessen Auftrag ausgeführt habe.

Das Kreisgericht hat den Verklagten antragsgemäß verurteilt.

Gegen diese Entscheidung richtet sich der Einspruch (Berufung) des Verklagten, der keinen Erfolg hatte.

Aus den G r ü n d e n :

Das Kreisgericht ist in seiner Entscheidung zutreffend davon ausgegangen, daß die Rechtsgrundlage für die Entscheidung in dieser Sache § 56 GBA ist.

Nach den Einlassungen der Parteien sowie den vom Kreisgericht und vom Senat getroffenen Feststellungen ist davon auszugehen, daß der Kläger den Unfall ohne sein Verschulden erlitt, als er sich auf einer Fahrt befand, um einen Patienten aufzusuchen, der Betriebsangehöriger des VEB G. ist. Durch diesen Unfall sind dem Kläger erhöhte Aufwendungen (Reparaturkosten) entstanden, die durch die Gewährung einer Vergütung entsprechend der Anzahl der gefahrenen Kilometer nach den Vorschriften der AO Nr. 1 über Reisekostenvergütung, Trennungsentschädigung und Umzugskostenvergütung — ReisekostenAO — vom 20. März 1956 (GBl. I S. 299) i. d. F. der AO Nr. 4 vom 30. Juni 1960 (GBl. I S. 410) und der AO Nr. 5 vom 21. Juli 1962 (GBl. II S. 503) und den dazu ergangenen besonderen Bestimmungen des Ministeriums für Gesundheitswesen nicht abgegolten sind (vgl. OG, Urteil vom 25. Juni 1965 - Ua 4/65 - NJ 1965 S. 647).

Es ist unstreitig, daß im vorliegenden Fall eine Besonderheit des Arbeitsrechtsverhältnisses zwischen den Parteien darin besteht, daß der Kläger seine Arbeitsaufgaben als Betriebsarzt bei einem Dritten, dem VEB G., verrichtet. Nach der AO über die vorläufige Regelung der Finanzierung der betrieblichen Einrichtungen und Maßnahmen für die Arbeiterversorgung und die Betreuung der Werk tätigen in der volkseigenen Wirtschaft vom 23. Dezember 1964 (GBl. II S. 1051) — jetzt gilt die AO über die Finanzierung der betrieblichen Einrichtungen und Maßnahmen für die Betreuung der Werk tätigen vom 28. März 1972 (GBl. II S. 225) — sind die Kosten für die medizinische Betreuung der Betriebs-